

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschußfristen; LohnFG § 1; BGB §§ 209, 212, 404; RVO § 182 Abs. 7; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe(BRTV)§ 16

- Leitsätze:
1. Tarifliche Ausschußfristen gelten auch für den Träger der Krankenversicherung, auf den der Lohnfortzahlungsanspruch gemäß § 182 Abs. 7 RVO übergeht.
 2. Verlangt die Ausschußfristenregelung gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, so entfällt grundsätzlich die fristwahrende Wirkung der Klageerhebung, wenn die Klage zurückgenommen wird.
 3. Erklärungen über den Verzicht auf Rechte aus dem Ablauf von Verjährungs- und Ausschußfristen sind grundsätzlich eng auszulegen.

Aktenzeichen: 5 AZR 21/73

Urteil des BAG vom 24. Mai 1973 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 21/73

7 Sa 127/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 24. Mai 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein und Musa für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. November 1972 - 7 Sa 127/72 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 27. September 1972 - 2 Ca 224/70 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Bei der Beklagten war von 1969 an der Maurer E D beschäftigt; er war bei der Klägerin krankenversichert. D erlitt am 7. Februar 1971 einen Autounfall und war aus diesem Grunde mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig. Die Beklagte verweigerte ihm die Lohnfortzahlung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz mit der Begründung, er habe den Unfall grob fahrlässig verschuldet. D erhob deshalb, nachdem er den Anspruch vorher geltend gemacht hatte, am 22. April 1971 vor dem Arbeitsgericht Mannheim (2 Ca 225/71) gegen die Beklagte Klage auf Lohnfortzahlung für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 1.680,-- DM brutto. Am 1. September 1971 ermäßigte er die Klage um den Betrag von 1.225,20 DM netto, weil er zwischenzeitlich - am 25. Mai 1971 - in dieser Höhe von der Klägerin des vorliegenden Verfahrens Krankengeld erhalten hatte.

Durch Urteil vom 30. September 1971 wurde die Beklagte im Vorverfahren klagegemäß verurteilt. Gegen dieses ihr am 18. Oktober 1971 zugestellte Urteil hat die Beklagte kein Rechtsmittel eingelegt.

Unter dem 19. Mai 1971 ließ die Klägerin die Beklagte folgenden formularmäßigen Text unterschreiben: "Zur Vermeidung einer kurzfristigen Klage gegen mich vor dem Arbeitsgericht, die trotz der noch laufenden sachlichen und rechtlichen Klärung zur Fristwahrung notwendig sein könnte, verzichte ich auf die Einrede des Ablaufs von Ausschluß- und Verjährungsfristen." Die Beklagte fügte dieser Erklärung im Hinblick auf das Verfahren 2 Ca 225/71 noch hinzu: "Das Arbeitsgericht wird die Klärung der Sachlage herbeiführen. Bis zum Erhalt dieser Klarstellung verweigere ich die 6wöchentliche Lohnzahlung."

In der Zeit vom 15. Dezember bis 23. Dezember 1971 befanden sich die Akten 2 Ca 225/71 bei der Regreßabteilung der Klägerin. Die Leistungsabteilung der Klägerin erhielt vom Ausgang des Verfahrens 2 Ca 225/71 erst am 10. April 1972 durch die Beklagte Kenntnis.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit am 18. April 1972 zugestellten Zahlungsbefehl hat die Klägerin durch ihre Leistungsabteilung den auf sie übergegangene Lohnanspruch des Maurers D in Höhe von 1.225,50 DM beim Arbeitsgericht geltend gemacht. Im Laufe des Verfahrens hat sie den Klageantrag mit Rücksicht auf Schlechtwettertage auf 857,64 DM ermäßigt und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie diesen Betrag - fürsorglich 612,60 DM - zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Ihrer Ansicht nach ist der Klageanspruch gemäß § 16 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) verfallen. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

"Ausschlußfristen

1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Nach der Ansicht der Klägerin ist hingegen der Klageanspruch nicht verfallen. Sie erblickt in der Erklärung der Beklagten vom 19. Mai 1971 einen Verzicht auf die Einrede des Ablaufs der Ausschlußfrist. Abgesehen davon sei die Mitte April 1972 erhobene Klage deshalb rechtzeitig, weil die Beklagte erst am 10. April 1972 der zuständigen Leistungsabteilung der Klägerin vom Ausgang des Verfahrens in der Sache 2 Ca 225/71 Arbeitsgericht Mannheim Mitteilung gemacht habe. Im Dezember 1971 hätten die Gerichtsakten des Vorverfahrens lediglich der nicht zuständigen Regreßabteilung vorgelegen. Außerdem sei es arglistig, wenn die Beklagte sich nicht an ihr Zahlungsversprechen in der Erklärung vom 19. Mai 1971 halte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin hin die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 857,64 DM zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zu Recht davon aus, daß auch die Klägerin an die tarifliche Ausschlußfrist des BRTV gebunden ist. Das ergibt sich aus § 404 BGB. Danach kann der Schuldner einer abgetretenen Forderung dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren; Ausschlußfristen gehören zu den Einwendungen im Sinne des § 404 BGB (BAG AP Nr. 40 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). § 404 BGB gilt nach § 412 BGB auch für die kraft Gesetzes erfolgende Übertragung einer Forderung, damit auch für den gesetzlichen Übergang der Lohnforderung auf den Träger der Krankenversicherung gemäß § 182 Abs. 7 RVO. Auch einem gemäß § 67 VVG übergegangenem Anspruch kann eine gesetzliche Ausschlußfrist entgegengehalten werden (BAG AP Nr. 40 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

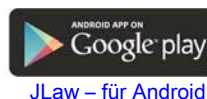
Der Senat verkennt nicht, daß der vorstehende Standpunkt Härten für den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit sich bringen kann. Da der Forderungsübergang nach § 182 Abs. 7 RVO sich erst im Zeitpunkt der Zahlung des Krankengeldes vollzieht, kann der Fall eintreten, daß die Lohnforderung zu diesem Zeitpunkt infolge der Wirkung einer tariflichen Ausschlußfrist bereits untergegangen ist und der Träger der Krankenversicherung ohne den durch § 182 Abs. 7 RVO bezweckten Ausgleich Krankengeld gezahlt hat. Auch kann die Ausschlußfrist im Zeitpunkt des Forderungsübergangs bereits so weit abgelaufen sein, daß es für den Träger der Krankenversicherung schwierig wird, sie zu wahren. Dies alles sind jedoch keine hinreichenden Gründe, die im Falle des Forderungsübergangs nach § 182 Abs. 7 RVO eine vom sonstigen Rechtszustand abweichende Beurteilung der rechtlichen Wirkung von Ausschlußklauseln rechtfertigen könnten. Diese Ausschlußfristen sind im Arbeitsleben gang und gäbe; ihre rechtliche Wirkung ist allgemein bekannt. Der Gesetzgeber hat beim Erlaß des Lohnfortzahlungsgesetzes den Abs. 7 in § 182 RVO neu eingefügt, ohne den



Rechtscharakter der auf den Träger der Krankenversicherung übergeleiteten Lohnforderung im geringsten zu ändern (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 182 Anm. 24). Daher hat er auch den Einfluß von Ausschlußfristen auf den Bestand der übergeleiteten Forderung hingenommen. Die Krankenkassen werden im allgemeinen auch in der Lage sein, ihnen drohende Härten durch genaue Prüfung und Beachtung tariflicher Ausschlußfristen zu vermeiden.

2. Der Klageanspruch ist entgegen der Ansicht der Klägerin nicht bereits deshalb - also ohne Rücksicht auf die Erklärung vom 19. Mai 1971 - gerechtfertigt, weil der Rechtsvorgänger der Klägerin, D , die Ausschlußfrist des § 16 BRTV gewahrt hatte. D hatte - jedenfalls hinsichtlich des weit aus größten Teils der Forderung auf Lohnfortzahlung - zunächst die Ausschlußfrist des § 16 BRTV in ihrer ersten Stufe - der schriftlichen Geltendmachung nach § 16 Nr. 1 - beachtet; dies kam auch der Klägerin als Rechtsnachfolgerin zugute, da sie mit der Abtretung die volle bisherige Gläubigerstellung erworben hat.

Auch in ihrer zweiten Stufe - der gerichtlichen Geltendmachung nach § 16 Nr. 2 - war die Ausschlußfrist des § 16 BRTV für die Klägerin durch das Verhalten des Rechtsvorgängers zunächst gewahrt. D hatte rechtzeitig im Sinne des § 16 Nr. 2 BRTV Klage auf den vollen Sechswochenbetrag der Lohnfortzahlung nach der Ablehnung des Anspruchs durch die Beklagte erhoben, noch bevor die Klägerin Krankengeld gezahlt hatte und damit der Forderungsübergang nach § 182 Abs. 7 RVO ausgelöst wurde. In dieser damit gewonnenen Rechtsstellung war die Klägerin jedoch, solange sie den auf sie übergegangenen Forderungsteil nicht selbständig gerichtlich geltend machte, von vornherein von dem weiteren prozessualen Verhalten ihres Rechtsvorgängers abhängig. D war ungeachtet des Verlustes der materiellen Verfügungsbefugnis über den übergegangenen Forderungsteil in dem über die Forderung schwebenden gerichtlichen Verfahren prozessual unbeschränkt verfügungsberechtigt geblieben; er konnte die Klage zurücknehmen, auch soweit sie den ihm materiell



- 6 -

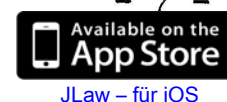
nicht mehr zustehenden Forderungsteil betraf. Die hieraus sich ergebenden materiellrechtlichen Folgen trafen auch die Klägerin auf Grund ihrer auf abgeleitetem Recht beruhenden und daher insoweit von Beginn an eingeschränkten Rechtsstellung. Dies gilt insbesondere für den Lauf der Verjährungsfrist; diese war zwar durch die Klageerhebung unterbrochen (§ 209 BGB), die Unterbrechung fällt jedoch auch zum Nachteil des Rechtsnachfolgers des früheren Gläubigers weg, wenn letzterer die von ihm erhobene Klage nach dem Rechtsübergang zurücknimmt (§ 212 Abs. 1 BGB).

D hat hier die zunächst von ihm erhobene Klage später wieder zurückgenommen, soweit er die materiellrechtliche Verfügungsbefugnis über die eingeklagte Forderung verloren hatte; dies ergibt sich klar aus der Ermäßigung der Klageforderung, die nur als teilweise Klagerücknahme aufgefaßt werden kann. Diese rechtmäßig ausgeübte prozessuale Befugnis hat materiellrechtlich dieselbe Folge, wie sie allgemein die Klagerücknahme auf den Lauf solcher Ausschlußfristen hat, die nur durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung unterbrochen werden. Diese Folge besteht - analog zu § 212 Abs. 1 BGB - in dem völligen Wegfall der Wirkung der Unterbrechung mit der Folge, daß die Ausschlußfrist in voller Länge neu zu laufen beginnt (vgl. § 217 BGB). Mit Sinn und Zweck tariflicher - die Klageerhebung verlangender - Ausschlußfristen erscheint es nicht vereinbar, auch der zurückgenommenen Klage die Rechtsfolge einer nachhaltigen Wahrung der Ausschlußfrist beizulegen. Eine Ausnahme ist hierbei - auch hier entsprechend § 212 Abs. 2 BGB - allerdings für den Fall zu machen, daß der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger binnen einer angemessenen Frist erneut Klage erhebt; hier dauert die unterbrechende Wirkung der ersten Klageerhebung fort. Diese angemessene Frist ist jedoch überschritten, wenn die neue Klage erst nach Ablauf eines die Gesamtausschlußfrist übersteigenden Zeitraums erhoben wird. Im Streitfall war die Klage am 1. September 1971 teilweise zurückgenommen worden. Die erneute Klage durch die Klägerin wurde erst im April 1972, fast acht Monate später und damit weit nach Ablauf der viermonatigen Gesamtausschlußfrist des § 16 BRTV, erhoben. Dies läßt sich nicht mehr als Wiederholung der Klage binnen angemessener Frist bezeichnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Die vorstehende Rechtslage wird entgegen der Ansicht der Revision auch nicht durch die Erklärung des Klägers vom 19. Mai 1971 entscheidend verändert.

a) Die sich an diese Erklärung knüpfende Haupterwägung des Landesarbeitsgerichts geht dahin, die Klägerin habe danach darauf vertrauen können, daß ihr Anspruch auch ohne klageweise Geltendmachung erfüllt werden würde. Der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf das Urteil des Ersten Senats vom 22. Dezember 1971 - 1 AZR 180/71 - (AP Nr. 2 zu § 6 LohnFG) macht den Standpunkt des Landesarbeitsgerichts vollends deutlich. In der letzteren Entscheidung ist folgender Rechtssatz aufgestellt:

Sichert der Schuldner zu, daß er den Anspruch auch ohne fristgerechte Geltendmachung erfüllen werde, so kann er sich auf die Versäumung einer tariflichen Ausschußfrist durch den Gläubiger nicht berufen.

Der Sache nach sieht also das Landesarbeitsgericht in der Erklärung der Beklagten vom 19. Mai 1971 einen endgültigen Verzicht auf die Geltendmachung der Ausschußfrist.

Das Landesarbeitsgericht hat nach den Entscheidungsgründen keinen Versuch der Auslegung der Erklärung vom 19. Mai 1971 gemacht. Daher ist nicht zu erkennen, ob dieses Unterlassen einer Auslegung auf der Annahme beruht, der Inhalt der Erklärung sei zwischen den Parteien unstreitig, oder darauf, daß das Landesarbeitsgericht die Auslegungsbedürftigkeit wegen des klaren Wortlautes verneint hat. Die erstere Annahme des Landesarbeitsgerichts wäre falsch, denn der in Bezug genommene Akteninhalt ergibt hierfür nichts. Sollte das Landesarbeitsgericht die Erklärung vom 19. Mai 1971 als eindeutig und nicht auslegungsbedürftig ansehen, so wäre dies eine nicht rechtsirrtumsfrei begründete Annahme. Die Revision rügt nämlich zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht die angegebene Begründung für den Verzicht (Notwendigkeit der noch "laufenden sachlichen und rechtlichen Klärung") nicht in seine Erwägungen miteinbezogen habe. Diese Begründung schließt es von vornherein aus, die Verzichtserklärung als eindeutig und nicht weiter auslegungsbedürftig anzusehen.



Aus alledem folgt, daß die oben bezeichnete Haupterwägung des Landesarbeitsgerichts das angefochtene Urteil nicht trägt.

b) Auch die an die Erklärung vom 19. Mai 1971 geknüpfte Hilfserwägung des Landesarbeitsgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Diese Hilfserwägung lautet wie folgt: Selbst wenn die Klägerin gehalten gewesen wäre, nach der Entscheidung des Vorprozesses die Ausschlußfrist zu beachten und demgemäß entsprechend dem Standpunkt des Senats in der Entscheidung AP Nr. 46 zu § 4 TVG Ausschlußfristen nunmehr "binnen kurzer Zeit" Klage zu erheben, so wäre im vorliegenden Fall diese kurze Zeitspanne gewahrt. Diese Spanne rechnet nämlich nicht von Mitte Dezember 1971, sondern erst von dem Zeitpunkt an, in welchem die Beklagte endgültig die Zahlung verweigert habe. Dies sei erst der Fall gewesen, als die Beklagte unter dem 10. April 1972 das arbeitsgerichtliche Urteil übersandt habe. Rechne man ab 10. April 1972, so sei die kurze Zeitspanne eingehalten.

Richtig ist an dieser Hilfserwägung ihr Ausgangspunkt, daß der Einwand der Arglist gegenüber tariflichen Ausschlußfristen durchgreift, solange der Anspruchsberechtigte damit rechnen kann, der Anspruch werde gemäß den vom Verpflichteten gesetzten Erwartungen erfüllt (vgl. die eben genannte Entscheidung AP Nr. 46 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Die Erklärung vom 19. Mai 1971 ist sicher als Zusage aufzufassen, bis zur Entscheidung des Vorprozesses keine Einwendung aus dem Ablauf der Ausschlußfrist herzuweisen. Nach der Entscheidung des Vorprozesses trat aber nach den Grundsätzen des genannten Senatsurteils eine neue Rechtslage ein. Die Umstände, deretwegen von einer sofortigen Klageerhebung Abstand genommen werden konnte, waren weggefallen. Das führt aber nicht dazu, daß die Fristen des § 16 des Tarifvertrages in vollem Umfang von neuem zu laufen begonnen hätten. Es lief nur noch eine kurze, nach den Umständen des Falles und nach Treu und Glauben zu bestimmende Frist, nach deren Ablauf die Ansprüche mangels Klageerhebung verfielen.

Es ist rechtsirrig, wenn das Landesarbeitsgericht die kurze Zeitspanne erst ab 10. April 1972 laufen läßt. Richtig ist vielmehr ein Fristbeginn ab November 1971. Die Beklagte hatte der



Klägerin nicht zugesichert, ihr das Ergebnis des Vorprozesses mitzuteilen. Daß der Vorprozeß lief, war der Beklagten durchaus bekannt. Sie hat durch ihre Regreßabteilung die Akten des bereits rechtskräftig entschiedenen Vorprozesses im Dezember 1971 angefordert und mehrere Tage im Besitz gehabt. Sie muß sich so behandeln lassen, als ob sie bereits zu dieser Zeit vom Wegfall der das Unterlassen einer Klageerhebung begründenden Umstände unterrichtet gewesen wäre. Abgesehen davon war die Klägerin gehalten, sich selbst über das Schicksal des Vorprozesses laufend zu informieren. Sie hat nicht vorgetragen, in dieser Hinsicht irgend etwas getan zu haben. Hätte ihr die Beklagte nicht am 10. April 1972 das Urteil übersandt - die näheren Umstände und der Anlaß der Übersendung sind nicht vorgetragen -, so hätte sie möglicherweise noch weitere Monate verstreichen lassen, ehe sie die vorliegende Klage erhoben hätte.

Auch unter den vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkten ist die Erhebung der vorstehenden Klage also nicht mehr fristwährend erfolgt.

c) Die Berufung der Beklagten auf den Ablauf der Ausschlussfrist scheitert auch nicht ohne weiteres dann, wenn man in der Erklärung vom 19. Mai 1971 gemäß dem Standpunkt der Klägerin ein bedingtes deklaratorisches Zahlungsversprechen (Verzicht auf materielle Einwendungen gegen den Anspruch) erblicken wollte; mit dieser Frage hat sich das Landesarbeitsgericht, von seinem Standpunkt aus zu Recht, nicht auseinandergesetzt. Für den Standpunkt der Klägerin spricht in der Tat viel, wenn man von der Zusatzklärung der Beklagten ausgeht. Diese wird bei einer - insoweit zunächst allerdings dem Tatrichter vorbehaltenen Auslegung - wahrscheinlich so aufzufassen sein, daß die Beklagte materiellrechtlich hinsichtlich des auf die Klägerin übergegangenen Forderungsteils dem Ergebnis des damals laufenden Verfahrens folgen wollte. Die Beklagte hat sich im vorliegenden Verfahren auch dementsprechend verhalten; sie hat den materiellrechtlichen Einwand der selbstverschuldeten Arbeitsunfähigkeit nicht erhoben.



Aus einem solchen Versprechen der Beklagten folgt aber keineswegs zwingend, sie werde den mit sachlichrechtlichen Gründen nicht mehr bekämpften Anspruch auch jederzeit unabhängig vom Fristenablauf erfüllen. Verjährungs- und Ausschlußfristen gelten auch für unstreitige Ansprüche. Im Rechtsverkehr ist daher zwischen der Versicherung der fristungebundenen Erfüllung von Ansprüchen und dem materiellrechtlichen Anerkenntnis scharf zu unterscheiden; die erstere Versicherung kann mit der materiellrechtlichen Leugnung des Anspruchs verbunden sein, das Anerkenntnis ohne Verzicht auf die rechtlichen Wirkungen des Fristenlaufs erklärt sein. Es ist allein eine Frage der Auslegung, ob die jeweilige Erklärung diese oder jene Bedeutung oder beide Bedeutungen zugleich hat.

4. Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben, da es die prozeßentscheidende Erklärung vom 19. Mai 1971 unzutreffend gewürdigt hat.

Von der Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht hat der Senat abgesehen. Der gesamte Auslegungstoff liegt in der Revisionsinstanz vor; weiterer Vortrag ist in der Tatsacheninstanz nicht zu erwarten. Daher kann die Auslegung auch in der Revisionsinstanz erfolgen (ständige Rechtsprechung: z.B. BAG 10, 122 ff. = AP Nr. 1 zu § 164 HGB; BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge).

Die Erklärung vom 19. Mai 1971 enthält nach ihrem deutlich ausgesprochenen Zweck die Zusage der Beklagten, sich "zur Vermeidung einer kurzfristigen Klage" während des damals laufenden Streitverfahrens nicht auf den Ablauf der Ausschluß- und Verjährungsfristen zu berufen. Dies ergibt sich allein schon aus dem formularmäßigen Teil der Erklärung. Danach soll die noch laufende sachliche und rechtliche Klärung der Sache unbehindert durch den Fristenlauf und die daraus eventuell folgende Notwendigkeit der alsbaldigen Klageerhebung erfolgen können. Eine verständig handelnde Partei wird sich, wenn sie zu diesem Zweck eine Zusage der hier zu beurteilenden Art gibt, normalerweise der Vorteile aus dem Fristenlauf nur solange begeben wollen, als der Zweck der vollen sachlichen und rechtlichen Klärung nicht erreicht ist. Ist er erreicht, so wird für sie in aller Regel kein



vernünftiger Grund mehr bestehen, sich die Vorteile des Fristenlaufs nicht zunutze zu machen.

Erklärungen der hier vorliegenden Art lassen sich, wenn man von dem typischen Lebenssachverhalt ausgeht und zusätzlich die - hier der Klägerin obliegende - Beweislast berücksichtigt, regelmäßig nur als eng gehaltene Verzichtserklärungen auffassen. Eine solche enge Auslegung erscheint besonders geboten, wenn man die Wirkung der Erklärung vom 19. Mai 1971 auf den Lauf der Verjährungsfrist näher prüft. Die Prüfung der Rechtslage kann - etwa in einem Prozeß - so lange Zeit in Anspruch nehmen, daß darüber die Lohnforderung verjähren könnte; es ist also berechtigt, wenn die Erklärung vom 19. Mai 1971 auch einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung enthält. Sinn und Zweck dieser Erklärung würde es aber nicht gerecht, wenn auch nach der erfolgten Klärung der Verzicht auf die Verjährungseinrede zeitlich unbeschränkt weiter wirken würde. Im Zweifelsfall entspricht eine Hemmung der Verjährung gemäß § 202 Abs. 1 BGB mehr dem wirklichen Parteiwillen; berechnigte Interessen der Klägerin werden nicht verletzt, wenn die Funktion des Laufes von Verjährungsfristen nur zeitweilig, nicht aber für Dauer außer Kraft gesetzt wird.

Für den Lauf der Ausschlußfrist kann kaum etwas anderes gelten als für den Lauf der Verjährungsfrist. Auch hier entspricht es dem mutmaßlichen Parteiwillen eher, den Fristenlauf nur bis zur erreichten Klärung der Sach- und Rechtslage als gehemmt anzusehen. Ein endgültiger Verzicht auf Einwendungen aus dem Ablauf der Ausschlußfrist, wie ihn das Landesarbeitsgericht annimmt, würde der Klägerin eine günstigere Rechtsposition verschaffen, als sie nach dem mit der Erklärung vom 19. Mai 1971 verfolgten Anliegen erforderlich war.

Die von der Klägerin erstrebte Klärung der Sach- und Rechtslage war zweifelsohne mit der Entscheidung im Vorprozeß erreicht. Aus der Zusatzklärung der Beklagten ist zu folgern, daß beide Parteien von vornherein diese Entscheidung als diejenige Maßnahme betrachteten, die der Klägerin die zur eigenen gerichtlichen Geltendmachung notwendige Klärung verschaffte. Damit war



- 12 -

die Klägerin gehalten, vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Vorprozeßurteils den ihr zugefallenen Forderungsteil unter Beachtung der tariflichen Ausschußfrist weiterzuverfolgen.

Die Klägerin hat die danach von ihr zu beachtende Frist nicht eingehalten. Sie hat nach der erreichten Klärung mit der Geltendmachung der Klageforderung so lange gezögert, daß darüber die Gesamtausschußfrist des § 16 BRTV verstrichen ist. Daher greift nach den obigen Darlegungen (vgl. 3 b) die Ausschußfrist zum Nachteil der Klägerin ein.

Damit war, wie geschehen, zu erkennen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Döderlein

Musa

